

rum Communis Ianue, 1375–1480 (S.275–291). – Angel NICOLAOU-KONNARI, Diplomats and Historiography: The Use of Documents in the *Chronicle* of Leontios Makhairas (S.293–323), über den um 1430 Griechisch schreibenden Chronisten der Lusignan auf Zypern. – Kostis SMYRLIS, The First Ottoman Occupation of Macedonia (ca. 1383–ca. 1403): Some Remarks on Land Ownership, Property Transactions and Justice (S.327–348). – Maria G. PARANI, Intercultural Exchange in the Field of Material Culture in the Eastern Mediterranean: The Evidence of Byzantine Legal Documents (11th to 15th Centuries) (S.349–371). – Johannes PAHLITZSCH, Documents on Intercultural Communication in Mamlūk Jerusalem: The Georgians under Sultan an-Nāṣir Ḥasan in 759 (1358) (S.373–394), mit Edition und englischer Übersetzung der beiden arabischen Dokumente. – Peter SCHREINER, Das vergessene Zypern: Das byzantinische Reich und Zypern unter den Lusignan (S.395–406). – Benjamin Z. KEDAR, Religion in Catholic-Muslim Correspondence and Treaties (S.407–421), überblickt die Zeitspanne von Ottos des Großen Gesandtschaft nach Córdoba Mitte des 10. Jh. bis zum Untergang der Kreuzfahrerstadt Akkon 1291, Michel BALIVET, Élités byzantines, latines et musulmanes: Quelques exemples de diplomatie personnalisée (X^e–XV^e siècles) (S.423–437), von Nikolaos Mystikos im frühen 10. bis zu Nikolaus von Kues im 15. Jh.

K. B.

Marwan NADER, *Burgesses and Burgess Law in the Latin Kingdoms of Jerusalem and Cyprus (1099–1325)*, Aldershot u. a. 2006, Ashgate, 225 S., 1 Karte, ISBN 0-7546-5687-X, GBP 55. – Die Kreuzzugsforschung hat sich seit den sechziger Jahren des 20. Jh. mehrfach und keineswegs oberflächlich mit dem Rechtsstatus und der Rolle der aus vielen Regionen West- und Südeuropas seit dem Ende des 12. Jh. nach Syrien und Palästina zugewanderten Nichtadeligen befaßt, die in den Kreuzfahrerstaaten zu jener fränkischen „Bourgeoisie“ zusammenwuchsen, welche zwischen Feudalaristokratie und autochthoner Bevölkerung eine Art Mittelschicht bildete und schwerpunktmäßig in den Städten lebte. Es sei hier nur an Joshua Praver und Hans Eberhard Mayer erinnert, denen wir bis heute in diesem Bereich wesentliche Erkenntnisse über die Rechtsstellung der „burgenses“, die Rechtsformen ihres Besitzes und die Entwicklung der für sie zuständigen Gerichtsbarkeit sowie über ihre auf absolute Schwächeperioden der Krone begrenzten Möglichkeiten zur Partizipation an der Herrschaft in den wichtigsten Städten des Reiches (Tyros, Akkon) verdanken. N. liefert nun einen Überblick, der vorrangig die rechtliche Entwicklung im Blick hat: In fünf Kapiteln wird 1. die Herkunft der fränkischen Bourgeoisie diskutiert, 2. die Entwicklung des für diese Bevölkerungsgruppe geltenden Rechtes in den verschiedenen Kreuzfahrerstaaten behandelt, 3. die besonderen Rechtsformen des städtischen und ländlichen Grundbesitzes der nichtadeligen Franken analysiert, werden 4. die Kompetenzen der für die „burgenses“ und den größten Teil ihrer Besitzungen zuständigen Gerichtshöfe in den Städten und 5. die Kompetenzen kirchlicher Gerichtshöfe in Angelegenheiten fränkischer „burgenses“ untersucht. N. sucht nachzuweisen, daß die erste Generation der fränkischen „burgenses“ aus Teilnehmern des ersten Kreuzzuges bestand, die teilweise erst im Orient die persönliche Freiheit erlangt hätten. Er geht davon aus, ohne hierfür freilich den geringsten